

1. Stellung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren

Das Strafprozeßrecht gilt für alle Untersuchungsorgane gleichermaßen, somit auch für das Untersuchungsorgan des MfS. Daraus läßt sich ableiten, daß Stellung und Funktion des Strafverteidigers von den selben strafprozessualen Regelungen bestimmt werden wie bei Ermittlungsverfahren, die von den anderen unter § 88 (2) StPO genannten Untersuchungsorganen bearbeitet werden.

Um die Stellung und Rolle der Verteidiger im sozialistischen Strafverfahren, also auch im vom Untersuchungsorgan des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren, richtig zu verstehen, hält der Verfasser es für notwendig, kurz auf ein tragendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens einzugehen, nämlich das kontradiktorische Prinzip.

Die Diskussion zu diesem Prinzip wurde erheblich belebt durch die Rede von Rechtsanwalt Professor Dr. Vogel vor der Akademie für Staat und Recht in Potsdam-Babelsberg im Jahre 1985. Heute besteht zu den Grundpfeilern dieses kontradiktorischen oder Parteienprinzips im wesentlichen Übereinstimmung.

In den folgenden Ausführungen möchte der Verfasser seine Auffassung zu diesem Problembereich zum Ausdruck bringen. Ausgegangen werden muß vom Grundsatz, daß kein Unschuldiger bestraft werden darf und in Folge dessen für alle Rechtspflegeorgane, also Gericht, Staatsanwalt, Untersuchungsorgan und Verteidiger, die Pflicht besteht, an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken.

Trotz dieses Grundsatzes bestehen zum Teil unterschiedliche Pflichten. Während Staatsanwalt und Untersuchungsorgan Straftaten in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären haben, beschränken sich die Pflichten des Verteidigers insbesondere auf entlastende und schuld mindernde Aspekte.